

Nachdem die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Bayerische Regierung zur Beseitigung der Weitläufigkeiten, welche in Folge der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes begründeten Abführung des auf das Großherzogliche Vordergericht Dstheim entfallenden Antheils an den zur gemeinschaftlichen Vertheilung im Zollverein gelangenden Zoll- und Steuer-Revenüen an die Bundeskasse aus der bisherigen Abrechnungsweise bezüglich jenes Revenüen-Antheils nach Maßgabe der in Artikel 6 des Staatsvertrags vom 24. Mai 1843 getroffenen und der unter dem 5. November 1867 weiter bekannt gemachten Vereinbarungen erwachsen, dann wegen des auf das genannte Vordergericht fallenden Antheils an der gemeinschaftlichen Tabak-Steuer über folgende Punkte übereingekommen sind:

„1) Unbeschadet der verabredetermaßen stattfindenden Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang- und Ausgang-Zöllen, Rüben-, Zucker- und Salz- Steuern zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzoglichen Vordergericht Dstheim soll die Großherzogliche Regierung ermächtigt sein, diejenigen Antheile an den gedachten gemeinschaftlichen Revenüen, welche nach den unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Verabredungen über die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben der Krone Bayern für das Großherzogliche Vordergericht Dstheim als Reingehrag zukommen haben, sich an Stelle Bayerns bei den jeweiligen gemeinschaftlichen Revenüen-Vertheilungen in der gleichen Weise zurechnen zu lassen und hiernach den Kassapunkt zu vereinigen, wie dies rücksichtlich der Großherzoglichen Hauptlande zu erfolgen hat.

Diese Ueberlassung der Antheilnahme an der gemeinschaftlichen Revenüen-Vertheilung für das Großherzogliche Vordergericht Dstheim wird

in Ansehung der Zölle und Salzsteuer mit dem Abrechnungsjahr 1870, und

in Ansehung der Rübensteuer mit der Abrechnungs-Periode <sup>1. September</sup> ~~31. Dezember~~ 1869 beginnen und werden sodann irgend welche Vergütungen für die von diesen Zeitpunkten an fällig werdenden Zoll-, Salz- und Rüben-Steuer-Einnahmen von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar für das Vordergericht Dstheim aus der Bayerischen Kasse nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Für die bis zu den angeführten Terminen fälligen Einnahmen wird jedoch die Abrechnung noch in der bisherigen Weise provisorisch und definitiv gepflogen werden.

2) In Bezug auf die Tabak-Steuer bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen, sich bei den feinerzeitigen gemeinschaftlichen Ertragvertheilungen den für das Vordergericht Dstheim betreffenden Antheil unmittelbar zurechnen zu lassen.

3) Die Verabredungen über die gemeinschaftliche Vertheilung des Einkommens vom Malzaufschlag und den Uebergangsteuern bleiben unverändert aufrecht erhalten."

und nachdem hierüber Ministerial-Erklärungen d. d. Weimar den 22. September 1869 und München den 10. Oktober 1869 zum Zweck der Ratifikation ausgetauscht worden sind, so wird dieses an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. November 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

Gemäß einer von der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft erstatteten nachträglichen Anzeige und dem genehmigten Bauplan entsprechend wird von der Linie der Gera-Eichsfelder Eisenbahn auch die Flur der Gemeinde Trauu durchschnitten. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli d. J. (Reg.-Bl. S. 280) wird dies an durch ergänzend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5. November 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. v. Seldorff.**

An die Stelle des zeitherigen Haupt-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leib-Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, Kaufmanns Hermann Knittel alhier, ist der Inspektor A. Matenbacher daselbst getreten.

Es wird Solches zur öffentlichen Kenntniß an durch gebracht.

Weimar am 6. November 1869.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.**

Für den Departements-Chef:

**J. v. Seldorff.**